

EU-Gebäuderichtlinie: neue Standards für den Neubau

Die neue, vom europäischen Parlament verabschiedete Richtlinie zur Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (EPBD, Energy Performance of Buildings Directive), sieht einige Änderungen für den Energieausweis vor. So schreibt die EU-Richtlinie vor, dass der Energiekennwert des Energieausweises in kommerziellen Verkaufs- oder Vermietungsanzeigen künftig veröffentlicht werden muss.

Auch die Rechte von Käufern und Mietern werden gestärkt: Ihnen muss in Zukunft nach Abschluss eines Kauf- oder Mietvertrages der Energieausweis der Immobilie ausgehändigt werden. Außerdem müssen alle Mitgliedsstaaten ein unabhängiges Kontrollsystem für Energieausweise implementieren.

Energiebedarf fast bei Null

Zudem legt die Richtlinie fest, welche energetischen Standards in Neubauten und bei Sanierung in der Europäischen Union in Zukunft umzusetzen sind. So dürfen in Europa ab 2021 nur noch Gebäude errichtet werden, die eine sehr hohe Gesamtenergieeffizienz aufweisen.

Bei diesen „Niedrigstenergiegebäuden“ soll der Energiebedarf fast bei Null liegen bzw. zu einem ganz wesentlichen Teil



durch Energie aus erneuerbaren Quellen gedeckt werden – einschließlich Energie aus erneuerbaren Quellen, die am Standort oder in der Nähe erzeugt wird. Aufgrund der von der Politik gewünschten Vorreiterrolle, gelten die Anforderungen für öffentliche Gebäude unter bestimmten Bedingungen schon ab 2019.

Bei bereits bestehenden Gebäuden muss im Zusammenhang mit größeren Renovierungen – sofern machbar – die Energieeffizienz verbessert werden.

EU-Länder haben zwei Jahre Zeit

Auch wenn die aktuelle EnEV 2009 – zusammen mit dem Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz 2009 – bereits zahlreiche Forderungen der neuen EPBD abdecken, ist eine erneute Novellierung der Verordnungs- und Gesetzgebung nicht zu vermeiden. Mit dem Inkrafttreten haben die Länder der europäischen Union zwei Jahre Zeit – also bis 2012 – die Vorgaben der EU-Richtlinie in nationales Recht umzusetzen. ■